

Allgemeine Einkaufsbedingungen Rundholz (gültig ab Feber 2022)

A) Kaufmännische Vereinbarungen

1. Der Verkäufer bestätigt und garantiert entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holz einschlag betreffend geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.
2. Der Verkäufer haftet für die Beibringung und Einhaltung allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen und wird den Käufer schad- und klaglos halten, dies gilt auch für Strafen nach § 90 Abs 2 ForstG. Der Verkäufer übernimmt es insb. bei Verkäufen am Stock in seine Verantwortung das Schlägerungsunternehmen an Ort und Stelle einzuweisen und die Schlägerung zu kontrollieren.
3. Im Werte der geleisteten Anzahlungen geht Holz (auch am Stamm) sofort in das Eigentum des Käufers über. Wenn für die empfangenen Anzahlungen keine ausreichende Sicherheit besteht, oder wenn der Verkäufer mit der Lieferung säumig wird, ist der Käufer berechtigt, die Holzschlägerung und Bringung sofort und ohne Nachfrist auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen und das Holz in sein Eigentum zu übernehmen. Hierzu erteilt der Verkäufer schon jetzt seine Zustimmung.
4. Eigentumsvorbehalt: Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Forderung bleibt das Holz in Höhe des offenen Betrages Eigentum des Verkäufers. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
5. Der/die Verkäufer oder dessen/deren Beauftragter erklärt/-en mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorherig genannter Höhe berechtigt zu sein. Mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des UStG 1994 ist der Verkäufer einverstanden.
6. Alles bei der Schlägerung anfallende Rundholz (z.B. Erdstämme, Bauholz etc.) gehören zum Vertragsgegenstand und ist mitzuliefern. Verblautes und rotstreifiges Holz von 20cm MDM aufwärts wird, soweit verschnittfähig, als CX/Y und darunter als IF übernommen. Der Verkäufer ist verpflichtet, soweit zumutbar, das Holz auf Fremdkörper zu untersuchen und haftet für im Zuge der Verarbeitung entstandene Schäden. Ebenso haftet der Verkäufer für unsachgemäße Bereitstellung bzw. Lagerung des Holzes.
7. In Fällen höherer Gewalt oder Minderproduktion oder gänzlichen Produktionsausfall bedingt durch behördliche Vorschriften ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Abnahme bis zur Beseitigung des Abnahmehindernisses hinauszuschieben, ohne dass dabei dem Verkäufer diesbezügliche Ansprüche erwachsen.

B) Holzabfuhr, Wegbenützung, Lagerplatz

1. Der Verkäufer wird rechtzeitig für die Benützbarkeit aller zur Bringung, Lagerung und Abfuhr des Holzes notwendigen Grundstücke und Wege sorgen und den Käufer über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen rechtzeitig informieren. Alle Wegbenützung-, Wegherstellungs- und Wegerhaltungskosten, Schneeräumungskosten, sowie Wegbeiträge, Durchfuhrschädigungen, und dergleichen, die mit der Abfuhr des Holzes in Zusammenhang stehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.
2. Der Verkäufer gestattet dem Käufer unentgeltlich, das Holz in seinem Wald zu

- lagern, bzw. auf der besten Strecke zu den Abfuhrwegen zu liefern. Für Schäden, die beim normalen und sorgfältigen Schlägerungs- und Bringungsbetrieb am Bestand und Eigentum entstehen, werden keine Ersatzansprüche gestellt. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, rechtzeitig und im Einvernehmen mit dem Käufer von fremden Grundbesitzern die Erlaubnis zur Durchlieferung und allfälligen Lagerung auf deren Grundstücken einzuholen und allfällige Entschädigungen dafür zu übernehmen.
3. Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite auf max. 2 Stellen verladebereit gesammelt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Motorwagen möglich ist und zwar getrennt nach Sägerundholz laut Werksanforderung, Industrieholz und Energieholz. Bei nicht krangerechter Lagerung des Holzes ist der Käufer berechtigt, die Mehrkosten für Verladung oder Abfrachtung dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.
4. Bei Lieferung von Holz in Rinde ist ausschließlich der Verkäufer bis zum Ablauf eines angemessenen Zeitraumes (4 Wochen) nach der Abstellung für die Einhaltung der Forstschutzverordnung (BGB, II NR. 19/2003) und erforderlichen bekämpfungstechnischen Maßnahmen verantwortlich. Der Verkäufer hat dabei den Käufer schad- und klaglos zu halten.
5. Ausformung: Das zu liefernde Rundholz ist ordentlich zu entasten, das heißt, dass Astansätze plan mit dem Stamm wegzuschneiden sind. Vorstehende Spieße, übergroßer Spranz, Fällkerb und Fällleisten (Waldbart) sind zu entfernen. Die Behandlung des Rundholzes durch sachkundige Personen mit Stammschutzmitteln ist zu vermeiden bzw. mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren. Es dürfen nur Mittel verwendet werden, die bei der Rindenverbrennung unproblematisch und in Österreich zugelassen sind. Entstehende zusätzliche Manipulationskosten sind vom Verkäufer zu tragen.
6. Für jede Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Frachtbrief vollständig auszufüllen.
7. Frei Werk Lieferung: Eine Zufuhr zum Werk ist nur mit gültiger Transportnummer und während der angeschlagenen Zeiten möglich. Bei nicht vereinbarter Zufuhr werden dem Lieferanten 300€ je LKW Zug und 150€ je LKW solo Fuhr in Abzug gebracht, bzw. Lieferant die Manipulationskosten in der Höhe von 5€/fm bei Überschreiten des Waggonkontingentes zzgl. allfälliger Wagenstandskosten zu tragen. Weiters steht es dem Personal des Käufers frei, bei nicht erfolgter Werkstrennung der gekauften Sortimente die Zufuhr ins jeweils andere Sägewerk des Käufers zu Lasten des Verkäufers durchführen zu lassen.
8. Frei Waggon Lieferung: Die Waggonbestellung innerhalb Österreichs erfolgt ausschließlich über den Käufer. Für eine ordentliche Waggonausladung hat der Verkäufer zu sorgen, wobei bei einer Unterfüllung des Waggons unter 90% des zulässigen Ladegewichts der Verkäufer die erhöhte Festmeterbelastung zu tragen hat.
9. Ab LKW-fahrbarer Straße: Der Verkäufer gewährleistet, dass der/die Abfuhrweg/-straße mit einem 44 Tonnen Allrad- LKW befahrbar ist, anderenfalls den Käufer nachweislich vor Abschluss des Vertrages über allfällige Beschränkungen informiert hat.
10. Durch Witterung bedingte Straßensperrungen (z.B. Tauwetter, etc.) führen

zu keiner automatischen Verlängerung des Lieferprofils.

11. Bei Nichteinhaltung des Lieferprofils ist der Käufer berechtigt, zu Lasten des Verkäufers Ersatzkäufe zu tätigen.

C) Vermessung und Übergabe

1. Der Verkäufer bzw. dessen Beauftragter hat die Möglichkeit, während der Werksvermessung seines Holzes dabei zu sein. Der Verkäufer bzw. der Beauftragte ist berechtigt zur Abmaßkontrolle einen beeideten Holzmesser auf seine Kosten beizuziehen. Diese 2 Berechtigungen sind nur möglich, wenn dadurch der zeitliche Ablauf nicht gestört wird und keine Mehrkosten dem Käufer entstehen.
- Wird bei eingeteilten Lagerpartien die Terminvorgabe des Käufers zur gemeinsamen Übernahme seitens des Lieferanten nicht eingehalten, so hat der Käufer das Recht, das Rundholz zu übernehmen. Bei Holz in Rinde erfolgt der Rindenabzug nach in Österreich üblichen Rindenabzugstabellen.

D) Zertifizierung

1. Der Verkäufer erklärt an dem von ihm umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, die entsprechenden Unterlagen (z.B. Merkblatt) zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Namen und Adresse) des Verkäufers weitergegeben werden.

E) Sonstiges

1. Der Käufer ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer mit Forderungen, die ihm oder konzernmäßig mit ihm verbundenen Unternehmen dem Verkäufer gegenüber zustehen, aufzurechnen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt bei Regelungslücken.
3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen. Jede Vertragsveränderung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
4. Die Vereinbarung geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft generierten Daten im Rahmen des DSGVO i.d.G.F. streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für zulässige Zwecke zu verwenden. Dies bedeutet, dass die Vertragspartner die betreffenden Daten nur für Zwecke ihrer eigenen Kunden-, Lieferanten-, Finanz- und Materialbuchhaltung und Kostenrechnung verwenden dürfen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt, ebenfalls eine organisationsübergreifende Datenhaltung (vgl. „Informationsverbundsystem“ IS von §§ 4 Z 13 und 50 DSGVO). Weiters ist sicherzustellen, dass auch sonstige an der Erfüllung des Vertrages Beteiligte (z.B. Frächter) mit den Daten entsprechend diesen Vorgaben umgehen.